

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>20. FA FB / 12.09.2023 / 13:45 – 15:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>11 – Post-Implementation Review von IFRS 9</b>
<b>Thema:</b>	<b>Fortsetzung der Diskussion zum Post-Implementation Review IFRS 9</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>20_11_FA-FB_PIR-IFRS9_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
20_11	20_11_FA-FB_PIR-IFRS9_CN	Cover Note
20_11a	20_11a_FA-FB_PIR-IFRS9_Rfl	<i>Request for Information</i> des IASB Unterlage öffentlich verfügbar: <a href="https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/pir-9-impairment/rfi-iasb-2023-1-ifrs9-impairment.pdf">https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/pir-9-impairment/rfi-iasb-2023-1-ifrs9-impairment.pdf</a>

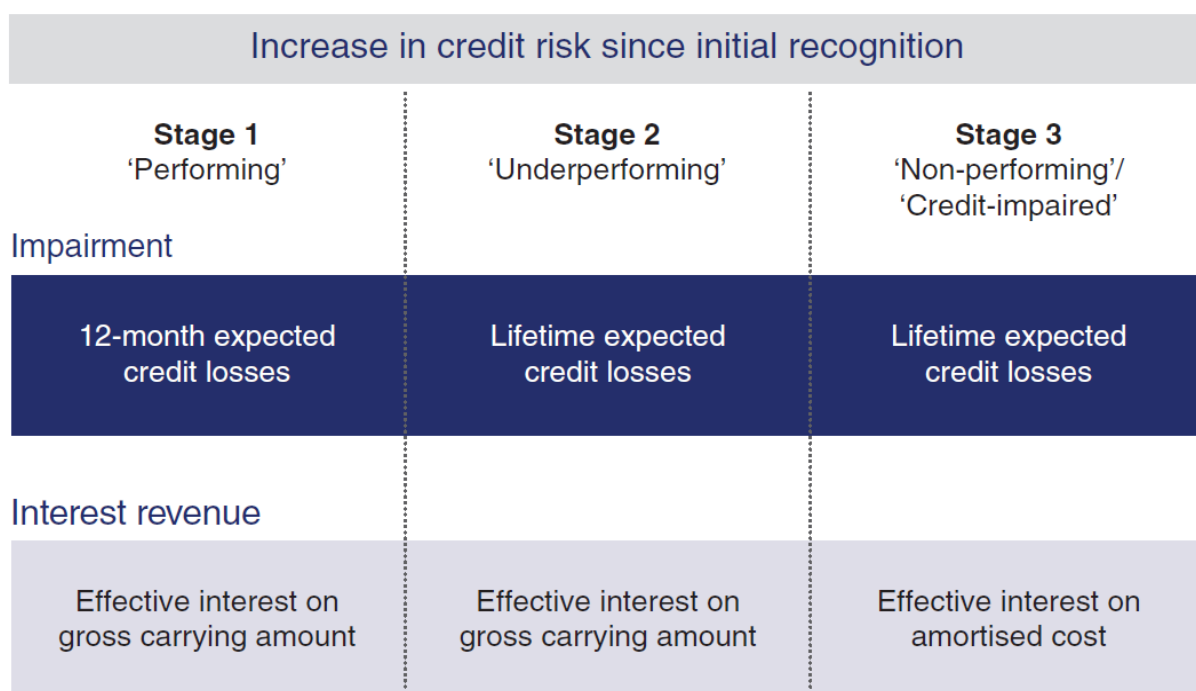
Stand der Informationen: 06.09.2023.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll in dieser 20. Sitzung die Diskussion des am 30. Mai 2023 publizierten [IASB-Konsultationsdokuments \("Request for Information", Rfl\)](#) fortsetzen. (Die Erstdiskussion im FA FB erfolgte in der 19. Sitzung am 17. Juli 2023.)
- 3 Konkret soll der FA FB in dieser Sitzung die im Rfl ausgeführten Themen/Fragen, die bisher noch nicht erörtert wurden, erstmals diskutieren. Die übrigen, bereits diskutierten Themen/Fragen sollen vertieft werden. In diesem Zusammenhang soll der FA FB die Ergebnisse aus der Diskussion des Rfl durch die DRSC-AG „Finanzinstrumente“ zur Kenntnis erhalten.
- 4 Der FA FB wird gebeten, seine Meinungsbildung in dieser Sitzung zu vollenden. Anschließend wird ein Entwurf der DRSC-Stellungnahme angefertigt. Dieser ist im Umlaufverfahren abzustimmen, denn die IASB-Kommentierungsperiode endet am 27. September 2023.

### 3 Hintergrund und Einordnung des Post-Implementation Review von IFRS 9

- 6 Der IASB hat mit seiner Entscheidung im Juli 2022 den PIR von IFRS 9 (Teil 2: Wertminderung) offiziell gestartet. Bereits festgelegt war, dass dieser PIR Teil 2 nur den Regelungsbereich „Impairment“ in IFRS 9 umfasst. (Für den Regelungsbereich „Kategorisierung & Bewertung“ wurde der PiR Teil 1 bereits durchgeführt und 2022 beendet. Für den Regelungsbereich „Hedge Accounting“ wird später ein PiR Teil 3 durchgeführt; dieser wird vsl. 2024 beginnen.)
- 7 Dieser zweite PIR von IFRS 9 ist – wie bei jedem PIR üblich – in zwei Phasen untergliedert. Zunächst hatte der IASB als Phase 1 Outreach/Research zur Themenfindung vorgenommen, bei dem primär die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden wurden. Diese Themen sind dann der Ausgangspunkt für folgende, nun gestartete öffentliche Konsultation als Phase 2.
- 8 Für diesen PIR Teil 2 wurde im Juli 2022 zugleich der Zeitplan festgelegt. Demnach wurde von September 2022 bis Februar 2023 zunächst jene Phase 1, also der Outreach inkl. Konsultation interner Gremien (ASAF, IFRS AC etc.) durchgeführt. Die nun laufende Konsultation leitet Phase 2 dieses ersten PIR ein. Am 30. Mai 2023 wurde das vorliegende Konsultationsdokument (RfI) veröffentlicht, mit dem die Öffentlichkeit um Meinungsäußerungen zu den darin erwähnten Themen und Fragestellungen gebeten ist. Diese Konsultation endet am 27. September 2023.
- 9 IFRS 9 regelt seit 2018 die Bilanzierung von Finanzinstrumenten neu und umfasst die Regelungsbereiche Kategorisierung/Bewertung, Wertminderung und Hedge Accounting. Es gelten weitere Standards betreffend Finanzinstrumente (IAS 32: Darstellung von Finanzinstrumenten, IFRS 7: Angaben zu Finanzinstrumenten, IAS 39: enthält „alte“ Regeln zum Hedge Accounting, die b.a.w. wahlweise anstatt der „neuen“ Hedge Accounting-Regeln in IFRS 9 anwendbar sind).
- 10 Nachstehend ein Kurzschema mit dem Wertminderungsmodell in IFRS 9:



## 4 Überblick und Struktur des RfI

- 11 Das RfI-Dokument ist in zehn Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt betrifft das Wertminderungsmodell in IFRS 9 als Grundkonzept. Die Abschnitte 2 bis 9 behandeln spezifische Aspekte. Der 10. und letzte Abschnitt umfasst bzw. erfragt „Sonstiges“.
- 12 Zu jedem Abschnitt wird zuerst der Hintergrund der jeweiligen in IFRS 9 enthaltenen **Regeln erläutert**, teils wird ergänzend als **„Spotlight“ hervorgehoben**, welche besondere(n) Herausforderung(en) bei diesem Regelungsaspekt der IASB bis dato erkannt hat oder nun in Erfahrung bringen möchte, und schließlich wird je Abschnitt eine **konkrete mehrteilige Frage** gestellt.
- 13 Nachstehend wird dies zunächst zusammengefasst (Verwendung englischer Originaltermini).

Abschnitt / Section	Spotlight	Frage
1. Impairment	Allgemeine Beobachtungen des IASB: neue Regeln grundsätzlich anwendbar, Zeitpunkt der Wertminderungserfassung richtig, nützlichere Informationen, aber: teils unterschiedliche Umsetzung	Q1
2. General approach	---	Q2
3. Determining significant increases in credit risk	IASB sieht Anhaltspunkte für eine (teils) inkonsistente Anwendung bei der Bestimmung einer „signifikanten Verschlechterung“ und bei der Festlegung des Aggregationsgrads	Q3
4. Measuring expected credit losses	4.1 <i>Forward-looking scenarios</i> : Die Freiheitsgrade bzgl. der einzubeziehenden unterschiedlichen Zukunftsszenarien führen möglicherweise zu einer uneinheitlichen bzw. inkonsistenten Umsetzung des Grundprinzips der ECL-Ermittlung. 4.2 <i>Post-model adjustments / overlays</i> : Die situationsbezogene Anpassung etablierter Modelle nimmt zu und könnte zu uneinheitlicher Anwendung des Grundprinzips der ECL-Ermittlung führen. 4.3 Außerbilanzielle <i>Exposures</i> : Für die Spezialfälle Kreditzusagen und Finanzgarantien wurde beobachtet, dass die Ausnahmeregelungen bzgl. Betrachtungszeitraum nicht ganz einheitlich und problemfrei angewendet werden.	Q4
5. Simplified approach	---	Q5
6. Purchased or originated credit-impaired FI	---	Q6
7. Application with other requirements	---	Q7
8. Transition	---	Q8
9. Credit risk disclosures	Stakeholder meinen zu erkennen, dass die Angaben (insb. Art und Aggregationsgrad der Kreditrisikoinformationen) inkonsistent und daher nicht vergleichbar sind. Es werden zusätzliche Mindestangabenpflichten angeregt.	Q9
10. Other matters	---	Q10



## 5 Inhalte des RfI im Einzelnen

(Inhalt dieses Kap. 5 ist identisch mit Kap. 5 in Unterlage 19\_03)

### 5.1 Impairment

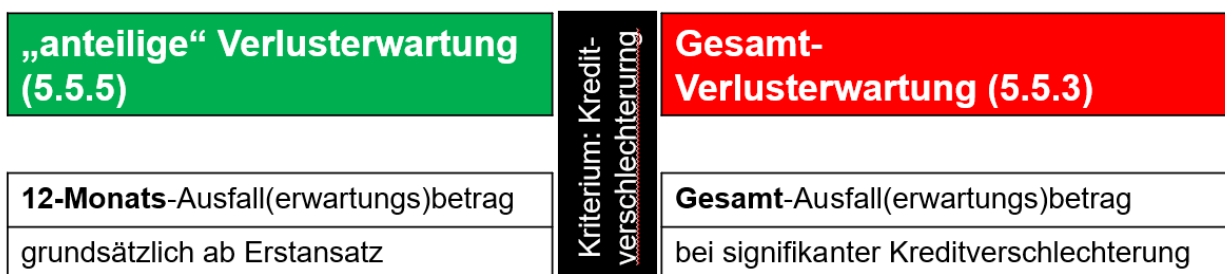
- 14 Hintergrund: IFRS 9 als Nachfolge-Standard von IAS 39 sollte u.a. Schwächen des bisherigen Standards, die in der Finanzmarktkrise erkannt wurden und bilanzielle „Probleme“ enttarnten, beseitigen helfen. Ein Problembereich wurde in den Wertminderungsvorschriften gesehen.
- 15 Dem IASB wurde daraufhin empfohlen, ein stärker **zukunftsgerichtetes Wertminderungsmodell** zu schaffen und zu regeln. So entstand das „Expected Credit Loss“-Modell (ECL) – ein neuer, prinzipienorientierter Ansatz, der eine **zeitnähere Erfassung** von Wertminderungsverlusten ermöglicht bzw. verlangt. Zugleich ist die Erfassung ist **nicht mehr** an den Eintritt eines speziellen **Ausfallereignisses** gebunden. Die so (erstmalig) erfassten Wertminderungsbeträge sind regelmäßig während der gesamten Laufzeit des betroffenen bilanzierten Finanzinstruments zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Das neue ECL-Modell führt nach IASB-Auffassung letztlich zu **nützlicheren Informationen** über erwartete Ausfälle bzw. über Zeitpunkt, Höhe und Unsicherheiten vertraglicher Zahlungsströme. Schließlich erwartet der IASB, dass dieser höhere **Nutzen** die – erwarteten – höheren (Einmal-)Kosten **mehr als aufwiegen**.
- 16 Spotlight 1: Der IASB schildert seine bisherigen Beobachtungen und Erkenntnisse aus der mehrjährigen Anwendung der neuen Wertminderungsvorschriften. Er meint zu erkennen, dass tatsächlich eine zeitnähere Erfassung von Wertminderungsbeträgen erfolgt, dass das Modell (und dessen Anwendung) **grundsätzlich gut funktioniert**, die damit verbundenen Änderungen mittlerweile akzeptiert sind und Abschlussnutzer nützlichere Informationen erhalten. Andererseits wurde beobachtet, dass die Detailvorschriften und Angabepflichten mitunter unterschiedlich umgesetzt werden, und dass die Anwendung einzelner **Detailregeln herausfordernd** ist.
- 17 Informationsbedarf: Daher möchte der IASB offenkundig diese bisherigen grundlegenden Beobachtungen nunmehr verifizieren und vervollständigen.
- 18 Die zugehörige Frage 1 lautet:

*Do the impairment requirements in IFRS 9 result in:*

- a) *more timely recognition of credit losses compared to IAS 39 and address the complexity caused by having multiple impairment models for financial instruments? Why or why not?*
- b) *an entity providing useful information to users of financial statements about the effect of credit risk on the amount, timing and uncertainty of future cash flows? Why or why not?*

## 5.2 General approach to recognising expected credit losses

- 19 Hintergrund: Eine essenzielle Anforderung an das neue Grundmodell zur Erfassung von Wertminderungen war, dass zwischen anfänglich erwarteten bzw. zu schätzenden Ausfällen und späteren Änderungen dieser Erwartungen oder Schätzungen unterschieden wird. Insb. aus Sicht von Abschlussnutzern würde nur ein solches Modell nützliche Informationen liefern.
- 20 Folglich hat der IASB als einen Eckpfeiler des neuen ECL-Modells festgelegt, dass (a) bei Erstansatz zunächst **grundsätzlich** nur der **erwartete 12-Monats-Verlust** als Wertminderungsbetrag zu ermitteln und zu erfassen ist, und dass (b) unter der Bedingung, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos eingetreten ist, der erfasste Wertminderungsbetrag (erst) ab dann den erwarteten Gesamt(laufzeit)-Verlust umfasst – d.h. dass erst dann ein Übergang vom erwarteten 12-Monats- zum Gesamtausfall übergegangen wird.
- 21 Ergänzend ist zu erwähnen, dass gemäß IFRS 9 (Appendix A) folgendes Begriffsverständnis (Definitionen) zugrunde liegt:
- „12-Monats-Verlust“ (*12 month expected credit loss*) = jener Anteil am Gesamtlaufzeitverlust, der aus Ausfallereignissen resultiert, die innerhalb der nächsten 12 Monate möglich sind (merke: Es handelt sich nicht um den Anteil der Ausfälle, die in den nächsten 12 Monaten erwartungsgemäß eintreten).
  - „Gesamtlaufzeitverlust“ (*lifetime expected credit loss*) = Verlust, der aus allen möglichen Ausfallereignissen resultiert, die innerhalb der erwarteten Vertragslaufzeit möglich sind.
  - „Kreditverluste/Kreditausfälle“ = Differenz zwischen vertraglich vereinbarten und den (noch) erwarteten Zahlungsströmen, jeweils diskontiert mit dem anfänglichen Effektivzins.
  - „Erwartete Kreditverluste“ (ECL) = gewichteter Durchschnitt der Kreditverluste bei eventueller Berücksichtigung verschiedener Ausfallszenarien.
  - „signifikanter Anstieg des Kreditrisikos“ = Erhöhung des Kreditrisikos, ermittelt durch Vergleich des aktuellen (am Stichtag bestehenden) und des anfänglichen (bei Erstansatz ermittelten) Ausfallrisikos → Vereinfachung: Ein signifikanter Anstieg wird widerlegbar vermutet, wenn Zahlungen seit mehr als 30 Tagen überfällig sind.
- 22 Dieses Grundmodell kann wie folgt schematisch zusammengefasst werden:



(Details zum Verständnis von „signifikante Kreditrisikoverschlechterung siehe Abschn. 5.3)



- 23 Spotlight 2: keines.
- 24 Informationsbedarf: Der IASB möchte nun in Erfahrung bringen, ob es **fundamentale Fragen** oder Schwierigkeiten zu diesem Grundprinzip bzw. Grundmodell gibt. Ferner möchte der IASB das vermutet vorteilhafte **Kosten-Nutzen-Verhältnis** hinterfragen und wissen, ob die Kosten (zur Einführung und Anwendung des neuen Modells) höher und/oder der Nutzen geringer sind/ist als erwartet.
- 25 Die zugehörige Frage 2 lautet:

- a) *Are there fundamental questions (fatal flaws) about the general approach? If yes, what are those fundamental questions?*
- b) *Are the costs of applying the general approach and auditing and enforcing its application significantly greater than expected? Are the benefits to users significantly lower than expected?*

### 5.3 Determining significant increases in credit risk

- 26 Hintergrund: Zur Abgrenzung zwischen der Erfassung von 12-Monats-Verlusten vs. Gesamtlaufzeitverlusten hat der IASB als **Kriterium/Schwelle** festgelegt, dass eine „signifikante Kreditrisikoverschlechterung“ eintritt. „Kreditrisikoverschlechterung“ bedeutet eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit, nicht der Ausfallhöhe. Dieses Kriterium ist bewusst keine starre Grenze. Somit ist dessen Auslegung, Bestimmung und Anwendung **ermessensbehaftet**. Das führt dazu, dass Unternehmen dieses unterschiedlich anwenden, je nach individueller Datenlage und Datenmodellen sowie je nach konkreten Merkmalen des einzelnen Finanzinstruments.
- 27 Diese Schwelle ist ferner als **relatives, nicht absolutes Kriterium** zu verstehen – denn Bezugspunkt und Vergleichsmaßstab ist das anfängliche Kreditrisiko (bei Erstansatz). Ferner soll dieses Kriterium auf **Basis einer Gruppe** von FI angewendet werden, welche dieselben Kreditrisikomerkmale aufweisen – die zu determinieren liegt im Ermessen des Unternehmens.
- 28 Als eine **Erleichterung** wurde eine widerlegbare Prämisse eingeführt, wonach bei mehr als 30 Tagen Überfälligkeit eine signifikante Verschlechterung (d.h. die Erfüllung des Kriteriums) angenommen werden kann.
- 29 Als **weitere Erleichterung** wurde eingeführt, dass bei absolut niedrigem Kreditrisiko grds. keine signifikante Verschlechterung vorliegt. (Hinweis: Hierdurch wird das grundlegend absolute Kriterium indirekt zu einem teils absoluten Kriterium.)
- 30 Insgesamt sind zusätzliche **Angaben** dazu zu machen, wie die vorgenannten Ermessensspielräume und Freiheitsgrade ausgefüllt bzw. genutzt werden.
- 31 Vorgenanntes lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

Vergleich Kreditqualität: Erstansatz → aktueller Stichtag		
relatives Kriterium	Änderung kumuliert seit Erstansatz	Verschlechterung / Verbesserung symmetrisch

keine ...	keine signifikante ...	signifikante Verschlechterung
unverändert 12M	unverändert 12M (ggf. höherer Betrag)	Übergang zu Gesamtausfall
<b>Vereinfachung:</b> absolutes Kreditrisiko niedrig → Annahme = keine signifikante Verschlechterung (5.5.10)		<b>Vereinfachung:</b> > 30 Tage überfällig → signifikante Verschlechterung widerlegbar vermutet (5.5.11)

Änderung Ausfallwahrscheinlichkeit
Auswirkung auf Entscheidung 12M-Verlust oder Gesamtverlust
bei Signifikanz relevant

Änderung Ausfallhöhe
Auswirkung auf Höhe des (12M- oder Gesamt-)Betrags
hier irrelevant

- 32 Spotlight 3: Der IASB hat bereits Anhaltspunkte, dass eine inkonsistente Anwendung erfolgt – und zwar bei der **Bestimmung** einer „signifikanten Verschlechterung“ und bei der Festlegung des **Aggregationsgrads** (zur Bestimmung auf kollektiver Ebene). Jedoch ist noch nicht hinreichend klar, inwieweit dies nur bei bestimmten, spezifischen Sachverhalten erfolgt, und, was die genauen Ursachen oder Auslöser für eine etwaige ungleiche Anwendung sind – insb. ob diese auf Unklarheiten bei den Wertminderungsvorschriften oder auf Unterschiede im Kreditrisikomanagement der Unternehmen zurückzuführen ist.
- 33 Informationsbedarf: Der IASB möchte hierzu in Erfahrung bringen, ob es **fundamentale Fragen** oder Schwierigkeiten bei der Bestimmung dieser Schwelle gibt (und welche). Ferner möchte der IASB herausfinden, ob die Bestimmung dieser Schwelle bzw. Anwendung dieses Kriterium einheitlich erfolgt bzw. inwieweit hier Spielraum (für unterschiedliche Anwendung bei gleichen Sachverhalten) besteht.
- 34 Die zugehörige Frage 3 lautet:

a) *Are there fundamental questions (fatal flaws) about the assessment of significant increases in credit risk? If yes, what are those fundamental questions?*

b) *Can the assessment of significant increases in credit risk be applied consistently? Why or why not?*

*In responding to (a) and (b), please include information about applying judgement in determining significant increases in credit risk (see Spotlight 3).*



## 5.4 Measuring expected credit losses

- 35 Hintergrund: Die Bemessung/Bewertung des ECL soll folgendes widerspiegeln:
- einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag, bei dessen Ermittlung mehrere mögliche **Szenarien** einbezogen wurden;
  - den **Zeitwert** des Geldes;
  - Informationen, die ohne überbordenden Aufwand (*without undue cost or effort*) vernünftigerweise herangezogen werden können und die **vergangene** Ereignisse, **gegenwärtige** Bedingungen und auch Vorhersagen über **künftige** Umstände berücksichtigen.
- 36 Unternehmen sollen selbst festlegen, welche Bewertungsmethode angemessen und anzuwenden ist, um diesem Grundprinzip gerecht zu werden. Es wird daher bewusst keine Methode festlegt oder ausgeschlossen. Jedoch muss die jeweilige Methode unbedingt vergangene, aktuelle und künftige Umstände reflektieren. Ferner sollen die einbezogenen erwarteten Zahlungsströme auch solche berücksichtigen, die aus *collaterals* und *credit enhancements* resultieren (können).
- 37 Spotlight 4.1: In Bezug auf **zukunftsgerichtete Szenarien** besteht keine Pflicht, alle denkbaren Szenarien zu identifizieren und einzubeziehen. Es ist allerdings ungeachtet jeglicher Eintrittswahrscheinlichkeit mindestens ein Nichtausfall- und ein Ausfallszenario einzubeziehen. Wie komplex die Szenarioanalyse sein muss, ist von den jeweiligen Umständen abhängig zu machen. Hierbei meint der IASB zu beobachten (und hat Hinweise erhalten), dass Unternehmen den Freiheitsgrad bzgl. Szenarien unterschiedlich (aus)nutzen. Der IASB möchte daher hinterfragen, ob der bewusst gewährte Spielraum überhaupt zu (erhofften) Erleichterungen und Komplexitätsreduktion führt.
- 38 Spotlight 4.2: Es wurde beobachtet, dass bisherige langjährig genutzte **Modelle** zunehmend situativ an geänderte ökonomische Umstände **angepasst** werden (sog. *post-model adjustments, management overlays*). Es wurde ferner beobachtet, dass die laut IFRS 7 verpflichtenden Zusatzinformationen über solche unternehmensspezifischen Modelle und Anpassungen nicht hinreichend Klarheit verschaffen. Der IASB möchte nun hinterfragen, bei welchen spezifischen Umständen solche Anpassungen (*adjustments, overlays*) verstärkt erfolgen und ob dies die Vergleichbarkeit erschwert – oder aber je nach Umständen gerechtfertigt ist.
- 39 Spotlight 4.3: Zwecks **Berücksichtigung nicht-bilanzierter Risikoexposures** – die sich aus Kreditzusagen und Finanzgarantien ergeben können – hat der IASB eine Ausnahmeregelung geschaffen: Während für FI grundlegend Risikoexposures (nur) für den Zeitraum, der die maximale Vertragslaufzeit darstellt, zu berücksichtigen sind, ist bei Spezialfällen wie **Kreditzusagen** die (längere) Periode zu berücksichtigen, in der das Unternehmen Kreditrisiken ausgesetzt ist. Hierzu wird beobachtet, dass Anwendungsschwierigkeiten bei der Festlegung dieses Zeitraums und somit bei der Anwendung dieser Ausnahmen bestehen. Für **Finanzgarantien** als weiteren





Sonderfall ist die Erst- und Folgebewertung in IFRS 9 zwar geregelt; jedoch wurde hierzu berichtet, dass diese Regelungen bei ratierlicher Zahlung der Garantieprämie (im Gegensatz zur Vorabzahlung) nicht hinreichend klar sind – was zu deren unterschiedlicher Anwendung führt.

40 Informationsbedarf: Der IASB möchte auch hierzu erheben, ob allgemeine und **fundamentale Anwendungsfragen** oder -probleme bestehen. Ferner möchte der IASB wissen, ob – und in welchen spezifischen Anwendungsfällen (insb. die in Spotlights 4.1 bis 4.3 beschriebenen Umstände) – eine etwaige uneinheitliche und **inkonsistente Anwendung** der Regelungen beobachtet wird.

41 Die zugehörige Frage 4 lautet:

- a) *Are there fundamental questions (fatal flaws) about requirements for measuring expected credit losses? If yes, what are those fundamental questions?*
- b) *Can the measurement requirements be applied consistently? Why or why not?*

## 5.5 Simplified approach

42 Hintergrund: Der IASB hat einen vereinfachten Ansatz zur Ermittlung und Bilanzierung von ECL entwickelt. Dieser soll insb. Nichtfinanzdienstleistern die Anwendung erleichtern und Kosten mindern.

43 Dieser vereinfachte Ansatz regelt, dass für bestimmte bilanzierte Vermögensposten stets und ausnahmslos der Gesamtlaufzeit-ECL ermittelt wird, also ist die Unterscheidung zwischen 12-Monats- und Gesamtlaufzeit-ECL und Prüfung auf signifikante Kreditrisikoerhöhung entbehrlich. Gleichwohl ist eine (Ausfall-)Erwartungsanpassung unverändert erforderlich.

44 Dieser vereinfachte Ansatz ist

- **verpflichtend** anzuwenden für *trade receivables* und *contract assets* (i.S.d. IFRS 15), sofern diese keine signifikante Finanzierungskomponente beinhalten;
- wahlweise anwendbar für *trade receivables* und *contract assets* (i.S.d. IFRS 15), sofern diese eine signifikante Finanzierungskomponente beinhalten;
- wahlweise anwendbar für Leasingforderungen (i.S.d. IFRS 16).

(Das Wahlrecht ist für diese drei Gruppen separat, aber jeweils nur einheitlich auszuüben.)

Für Forderungen aus Lieferungen/Leistungen ist vereinfachend die Nutzung einer Rückstellungsmatrix zulässig, sofern diese bei Bedarf an aktuelle relevante Ausfallraten angepasst wird.

45 Informationsbedarf: Der IASB möchte in Erfahrung bringen, ob es **fundamentale Fragen** oder Schwierigkeiten bei Anwendung dieses vereinfachten Modells gibt. Ferner möchte der IASB das **Kosten-Nutzen-Verhältnis** hinterfragen und wissen, ob die Kosten (zur Anwendung des vereinfachten Modells) höher und/oder der Nutzen geringer sind/ist als erwartet.



46 Die zugehörige Frage 5 lautet:

- a) *Are there fundamental questions (fatal flaws) about the simplified approach? If yes, what are those fundamental questions?*
- b) *Are the costs of applying the simplified approach and auditing and enforcing its application significantly greater than expected? Are the benefits to users significantly lower than expected?*

## 5.6 Purchased or originated credit-impaired financial assets

47 Hintergrund: Für *purchased or originated credit-impaired financial assets* (POCI) – also FI, die bei Erstansatz bereits eine beeinträchtigte Bonität haben (d.h. als “*credit-impaired*” gelten), wurde eine **Spezialregelung** geschaffen. Diese wurde aus IAS 39 übernommen, ist nach IASB-Auffassung für diese ausgewählten FI besonders geeignet und wurde als operationalisierbar angesehen.

48 Im Gegensatz zum Grundmodell werden für POCI

- stets und ausnahmslos nur Gesamtlaufzeit-ECL ermittelt und erfasst;
- die jeweiligen fortgeführten Anschaffungskosten auf Basis des aktuellen Effektivzinssatzes (d.h. ggf. im Vergleich zum ursprünglichen Effektivzins angepassten Satzes) ermittelt;
- der anfängliche, d.h. Bei Erstansatz bereits bestehende ECL wird als Disagio (also auf Basis Nettobuchwert) amortisiert – entspricht einem Zinssurogat;
- nur die spätere Änderung des ECL wird als Wertminderung erfasst.

49 Zu erwähnen ist, dass gemäß IFRS 9 (App. A) folgendes Begriffsverständnis zugrunde liegt:

- „*credit-impaired*“ = sobald ein oder mehrere Ereignisse eingetreten sind, die einen erhebliche Auswirkung (*detrimental impact*) auf künftige erwartete Zahlungen haben.
- Ereignisse = nicht definiert, aber eine (nicht-abschließende) Auflistung von Beispielen, u.a. „*significant financial difficulties*“, „*breach of contract*“, „*concessions ... that would not otherwise be considered*“, „*disappearance of an active market for that instrument*“

50 Informationsbedarf: Der IASB möchte herausfinden, ob diese Spezialregeln **konsistent** angewendet werden und zu einer **wahrheitsgetreuen Abbildung** der tatsächlichen ökonomischen Umstände führt. Ggf. sollen spezifische Anwendungsschwierigkeiten identifiziert werden.

51 Die zugehörige Frage 6 lautet:

*Can the requirements in IFRS 9 for purchased or originated credit-impaired financial assets be applied consistently? Why or why not?*



## 5.7 Applying impairment requirements in IFRS 9 with other requirements

52 Hintergrund: Die Wertminderungsvorschriften in IFRS 9 interagieren mit anderen IFRS 9-Vorschriften sowie mit Vorschriften in anderen IFRSs. Im Allgemeinen – und bzgl. der Wertminderungsregeln im Speziellen – erhielt der IASB Hinweise auf mögliche Unklarheiten beim Zusammenspiel (und der etwaigen Hierarchie) solcher unterschiedlichen Regelungsbereiche.

53 Konkret sieht der IASB bis dato potenzielle Unklarheiten bzgl. folgender Interaktionen:

- Wertminderung gemäß IFRS 9 vs. Modifikation gemäß IFRS 9;
- Wertminderung gemäß IFRS 9 vs. Direktabschreibung (write-off) gemäß IFRS 9;
- Erfassung von Wertminderungen nach IFRS 9 vs. Vertragsanpassungen gemäß IFRS 15;
- Ermittlung der Wertminderung nach IFRS 9 vs. Vertragslaufzeit eines Finance Lease gemäß IFRS 16.

54 Informationsbedarf: Der IASB möchte diese – und ggf. weitere Unklarheiten – hinterfragen und etwaige Anwendungsprobleme sowie ggf. betroffene konkrete Sachverhaltsmuster erfahren.

55 Die zugehörige Frage 7 lautet:

*Is it clear how to apply the impairment requirements in IFRS 9 with other requirements in IFRS 9 or with the requirements in other IFRS Accounting Standards? If not, why not?*

## 5.8 Transition

56 Hintergrund: Bei der Erstanwendung dieser Vorschriften (d.h. beim Übergang von IAS 39 auf IFRS 9) wurden einige Erleichterungen (von der grds. rückwirkenden Anwendung der Grundprinzipien gewährt. Diese sollten Probleme verhindern, die entweder wegen nicht verfügbarer Informationen bzgl. anfänglicher Kreditrisikodaten oder wegen der überaus aufwändigen Ermittlung dieser Informationen entstünden. Konkret gab es

- *Practical expedients* und *rebuttable presumptions*, insb. bei der Beurteilung, ob eine signifikante Kreditrisikoverschlechterung vorliegt;
- Verzicht auf die Ermittlung und Erfassung von 12-Monats-ECL, wenn die Überprüfung, ob eine signifikante Kreditrisikoverschlechterung vorliegt, zu aufwändig wäre.

Ferner waren bei Erstanwendung Vorjahreszahlen nicht verpflichtend anzupassen, stattdessen der Erstanwendungs- bzw. Einmaleffekt zusätzlich anzugeben.

57 Informationsbedarf: Der IASB möchte im Nachhinein wissen, ob die Kosten für die Erstanwendung (bei Erstellern) höher als erwartet oder der Nutzen aus diesen Erleichterungen (für Abschlussnutzer) geringer als erwartet waren.

58 Die zugehörige Frage 8 lautet:

*Were the costs of applying the transition requirements and auditing and enforcing their application significantly greater than expected? Were the benefits to users significantly lower than expected?*

## 5.9 Credit risk disclosures

- 59 Hintergrund: IFRS 7 enthält Angabeziele, an denen sich die konkreten Angabe(pflicht)vorschriften und deren individuelle Anwendung/Umsetzung durch das jeweilige Unternehmen ausrichten. In Bezug auf die hier relevanten Fragen gelten folgende Angabeziele:
- Erkennen der Risikomanagementpraktiken inkl. Methoden und Annahmen eines Unternehmens;
  - Darstellung der Beträge von ECL zu einem Stichtag inkl. ECL-Änderungen in der jeweiligen Periode;
  - Erkennen des Kreditrisikoexposures und etwaige Kreditrisikokonzentrationen.
- 60 Damit will der IASB den Unternehmen **Ermessensspielraum** gewähren, wie detailliert, wie aggregiert und wie gewichtet entsprechende Informationen erhoben und dargestellt werden. Nur so kann eine ausgewogene **Balance** zwischen zu vielen (somit zu kostspieligen sowie verwässernden) vs. zu wenig (somit wenig nützlichen) Informationen erreicht werden. Letztlich stellen die IFRS 7-Angabevorschriften eine Mischung aus Angabeziel und Mindestangaben dar.
- 61 Spotlight 9: Der IASB wurde von zahlreichen und unterschiedlichen Stakeholdergruppen informiert, dass Art und Aggregation von Angaben zu Kreditrisiken „inkonsistent“ erfolgen und somit eine Vergleichbarkeit erschweren. Dies betrifft v.a. Bestimmung der signifikanten Kreditrisikoerhöhung, Adjustments/Overlays, Überleitung der ECL-Beträge von Periodenbeginn und -ende sowie Sensitivitätsanalysen. Daher wurden zusätzliche Mindestangabepflichten angeregt.
- 62 Informationsbedarf: Der IASB möchte auch zu diesem Teilaspekt in Erfahrung bringen, ob es **fundamentale Fragen** oder Schwierigkeiten bei Anwendung der Angabevorschriften gibt. Ferner möchte der IASB das **Kosten-Nutzen-Verhältnis** hinterfragen und wissen, ob die Kosten dieser Angaben höher und/oder deren Nutzen geringer sind/ist als erwartet.
- 63 Die zugehörige Frage 9 lautet:

- a) *Are there fundamental questions (fatal flaws) about the disclosure requirements in IFRS 7 for credit risk? If yes, what are those fundamental questions?*
- b) *Are the costs of applying these disclosure requirements and auditing and enforcing their application significantly greater than expected? Are the benefits to users significantly lower than expected?*



## 5.10 Other matters

64 Hintergrund: In diesem Abschnitt wird eingeräumt, auch andere Aspekte (als jene, die in den Abschnitten 2 bis 9 abgefragt wurden) ansprechen zu können. Denkbare Beispielthemen werden nicht genannt.

65 Der IASB schränkt diese Abschlussfrage aber dahingehend ein, dass er (nur) Informationen wünscht, die bei der Beurteilung von dreierlei weiterhelfen:

- Bestehen **grundlegende Unklarheiten** oder Zweifel bei den Grundprinzipien und Zielsetzungen der IFRS 9-Vorschriften zu Wertminderungen?
- Ist der **Informationsnutzen** (für Abschlussnutzer) signifikant geringer als erwartet oder beabsichtigt?
- Sind die **Kosten** der Anwendung sowie Prüfung und Enforcement dieser Vorschriften signifikant höher als erwartet?

Schließlich weist der IASB abschließend darauf hin, dass sich alle Hinweise ausschließlich auf den IFRS 9-Regelungsbereich „Wertminderungen“ beziehen sollen.

66 Die zugehörige Frage 10 lautet:

- |  |
|--|
| <p>a) <i>Are there any further matters that you think the IASB should examine as part of the post-implementation review of the impairment requirements in IFRS 9? If yes, what are those matters and why should they be examined?</i></p> <p>b) <i>Do you have any feedback on the understandability and accessibility of the impairment requirements in IFRS 9 that the IASB could consider in developing its future IFRS Accounting Standards?</i></p> |
|--|

## 6 Aussagen aus den Diskussionen im DRSC

67 Bisher hat sich der FA FB bereits erstmals mit dem Rfl befasst. In jener Sitzung wurden die Inhalte des Rfl aber noch nicht vollständig erörtert.

68 Zudem hat sich die AG „Finanzinstrumente“ mit dem Rfl ausführlich befasst. In jener Sitzung wurden alle Inhalte des Rfl vollständig erörtert.

69 Folgende Sitzungen haben stattgefunden:

17.07.2023	FA FB: Vorstellung und Erstdiskussion des Rfl
06.09.2023	AG FI: Vorstellung und Erstdiskussion des Rfl

70 Nachfolgend werden die bisherigen Anmerkungen des FA FB und der AG zusammengefasst.

### 6.1 Impairment

71 FA FB am 17.7.2023:

- Das neue Impairmentmodell funktioniert grundsätzlich gut, und im Allgemeinen erfolgt eine zeitnähere Erfassung von Wertminderungen. Auch angesichts der zwei jüngsten Krisenphasen scheint sich das Modell zu bewähren. Gleichwohl folgt die Erfassung von Wertminderungen durchaus einem zyklischen Muster.
- Des Weiteren wurde erwähnt, dass zahlreiche Freiheitsgrade bestehen, welche die Anwendung allgemein erleichtern.
- Einschränkend jedoch wurde mehrfach geäußert, dass die Kosten für die Einführung dieses neuen Modells erheblich waren. Daher könnte wohl gefolgert werden, dass die Kosten den Nutzen übersteigen und möglicherweise höher waren als erwartet – wenngleich der Vergleichsmaßstab schwer zu verifizieren ist.
- Aus Sicht von Corporates ist rückblickend festzustellen, dass die Kosten den Nutzen übersteigen und überdies ein Nutzen für die Abschlussnutzer nicht zweifelsfrei gegeben ist. Ggf. ist ein Zurück bei den Zusatzangabepflichten denkbar (viele anzugebenden Beträge sind geringwertig oder gar Null).
- Die empirische Forschung zeigt, dass das neue Modell (von Nutzern) als entscheidungsnützlich angesehen wird. Auch erkennbar ist, dass Ermessensspielräume genutzt werden.
- Insgesamt besteht kein grundlegender Änderungsbedarf für dieses Wertminderungsmodell.

72 AG FI am 6.9.2023:

- Grds. Zustimmung zur bisherigen Meinung im FA FB: Das Impairmentmodell funktioniert und hat sich bewährt; Herausforderungen aufgrund mancher Detailregeln wurden gelöst und bewältigt. Es gibt keinen Grund für Anpassungen des Modells.
- Das neue Modell führt zu einer zeitnäheren Erfassung und ist insoweit informationsnützlicher.
- Die Einmalkosten der Einführung waren hoch, gleichwohl *sunk cost*. Die lfd. Kosten sind akzeptabel und tendenziell nutzenadäquat.



## 6.2 General approach to recognising expected credit losses

73 FA FB am 17.7.2023:

- Es sind keine fundamentalen Anwendungsprobleme bekannt.

74 AG FI am 6.9.2023:

- Zustimmung zum FA FB: Es bestehen keine fundamentalen und ungelösten Anwendungsprobleme.

## 6.3 Determining significant increases in credit risk

75 FA FB am 17.7.2023:

- Hierzu bestehen ebenfalls keine fundamentalen Anwendungsschwierigkeiten.
- Gleichwohl sind Anwendungsunterschiede festzustellen. Dies ist aber auf die Freiheitsgrade zurückzuführen und angesichts der unterschiedlichen zugrundeliegenden Sachverhalte sachlogisch und nachvollziehbar. Daraus kann gefolgert werden, dass die Anwendung der Wertminderungsvorschriften im Sinne der Prinzipien einheitlich erfolge.

76 AG FI am 6.9.2023:

- Zustimmung, dass keine fundamentalen Anwendungsschwierigkeiten bzgl. des Kriteriums bestehen.
- Zustimmung, dass im Detail Anwendungsunterschiede bestehen und der gewährte Spielraum (unterschiedlich) genutzt wird. Das ist aber kein Mangel, sondern prinzipienimmanent und auch sachgerecht und nützlich.

## 6.4 Measuring expected credit losses

77 FA FB am 17.7.2023:

- Auch hierzu sind keine fundamentalen Anwendungsprobleme zu beobachten.
- Auch diesbezüglich sind Anwendungsunterschiede im Rahmen des bestehenden Spielraums zu beobachten, was aber gleichfalls prinzipiengerecht erscheint.
- Die Nutzung von *management overlays* ist sinnvoll und zu begrüßen, auch wenn dies Komplexitätserhöhend wirkt. Insb. die vergangenen Jahre ab 2020 zeigten, dass und wie *overlays/adjustments* verstärkt genutzt werden – und dass deren Anwendung geradezu geboten war, da Standardmodelle entsprechende Erfahrungswerte nicht enthalten hätten.

78 AG FI am 6.9.2023:

- Die Möglichkeit von *overlays/adjustments* ist sinnvoll und nützlich; diese wurden in den vergangenen Jahren zunehmend und – in den meisten Branchen – sinnvoll und umfassend genutzt. Solche Freiheitsgrade gewährleisten ggf. eine zweckmäßige Anpassung der festgelegten Bewertungsmodelle.
- Es wird einstimmig bestätigt, dass *overlays/adjustments* im Allgemeinen und auch deren unterschiedliche Anwendung im Speziellen sachgerecht sind und insoweit kein Grund besteht, diese zu ändern oder einzuschränken.



## 6.5 Simplified approach

79 FA FB am 17.7.2023:

- Die erwartete Kostenerleichterung kann insofern nicht beurteilt werden, da das (aufwändigere) Grundmodell für die relevanten Fälle eben nicht zur Anwendung kommt – somit der Vergleich fehlt.
- Auch die Komplexitätserleichterung wurde nur einschränkend bestätigt. Durch Vermeidung der Anwendung Standardmodell wurde zwar eine gewisse Komplexitätsreduktion erreicht, aber nur begrenzt, da auch das vereinfachte Modell zukunftsgerichtete Informationen und Annahmen einbezieht – weshalb ein entsprechender Zusatzaufwand und damit einhergehende Komplexität unvermeidlich sind.

80 AG FI am 6.9.2023:

- Der vereinfachte Ansatz wurde unterschiedlich umfassend genutzt; da wo angewendet, hat er spürbare Komplexitätsreduktion und Erleichterung geschaffen.
- Dessen Anwendung ist bewährt, folglich gibt's keinen Grund, diesen zu ändern.

## 6.6 Purchased or originated credit-impaired financial assets

81 Erste schriftliche Anmerkungen aus dem FA FB:

- Die Bilanzierung von POCIs erscheint in der Erstellung sehr komplex. Vermutlich sind sie zudem für den Bilanzleser schwer zu verstehen. Es wäre zu hinterfragen, ob diese umfangreichen Sonderregelungen für POCIs zwingend benötigt werden.
- Natürlich können notleidende finanzielle Vermögenswerte nicht bei Erstansatz der Wertberichtigungsstufe 1 zugeordnet werden. Überlegenswert wäre die Frage, ob derartige Finanzierungen nicht wie „normale“ Stufe 3-Finanzierungen behandelt werden können.

82 AG FI am 6.9.2023:

- Die Umsetzung der POCI-Vorschriften war und ist komplex. Es gibt – (nur) im Bankensektor – einige Anwendungsfälle (etwa Prolongationen wertgeminderter Engagements sowie beeinträchtigte, zugleich besicherte Darlehen) bei denen die POCI-Vorschriften umzusetzen waren, was aber teils als nicht intuitiv und ggf. für Bilanznutzer nicht zugänglich ist.
- Gleichwohl ist deren Anwendung in den unterschiedlichen Anwendungsfällen mittlerweile bewährt und eingespielt; daher besteht keinerlei Bedarf, diese Regelungen zu ändern.

## 6.7 Applying impairment requirements in IFRS 9 with other requirements

83 Erste schriftliche Anmerkungen aus dem FA FB:

- Die Bilanzierung (bspw. die Relevanz von POCIs) hängt davon, wie ein Unternehmen die Anwendungsreihenfolge im Vierklang Wertberichtigung (*impairment*), Modifikation, Ausbuchung und Abschreibung (*write off*) festlegt.
- Allerdings hilft diese prinzipienbasierte Freiheit, um die sehr komplexen Regelungen überhaupt technisch abbilden zu können. Daher wäre mehr Regelung an dieser Stelle kritisch.





## 84 AG FI am 6.9.2023:

- Die Überschneidungen innerhalb IFRS 9 (Impairment, Modifikation, Ausbuchung, *write offs*) sind bekanntermaßen teils schwierig/unklar. Diese Hürden wurden in der Anwendungspraxis aber überwunden und faktisch durchgehend standardkonforme Lösungen („Vorfahrtsregeln“) gefunden und etabliert. Jegliche Änderung oder gar Präzisierung der bestehenden Regelungen könnte daher wenig nützlich oder kontraproduktiv sein.
- Gleichwohl scheinen einige Unklarheiten bzgl. Überschneidungen innerhalb IFRS 9 konzeptionell teils lösbar – hierzu wäre aber eher das IASB-Forschungsprojekt „AC/EIR“ abzuwarten, vorschnelle Änderungen hingegen scheinen kritisch und sind zu vermeiden.
- Unklare Überschneidungen zwischen IFRS 9 und IFRS 15/16 hingegen sind teils nicht geklärt und somit nicht gelöst. Diesen sollte ggf. in den jeweiligen PIR (zu IFRS 15 laufend, zu IFRS 16 erwartet) thematisiert und erörtert werden.

## 6.8 Transition

## 85 Erste schriftliche Anmerkungen aus dem FA FB:

- Die IASB-Frage, ob die Kosten höher oder niedriger waren als erwartet, ist merkwürdig, weil die Antwort stark von der initialen Budgetierung der Kosten abhängt. M.E. überstiegen bei vielen Unternehmen die Kosten die ursprünglichen Schätzungen.
- Viel wichtiger aber: Insgesamt waren die Implementierungskosten aufgrund der Komplexität der Regelungen (z.B. relativer Ansatz, POCI) sehr hoch. In einigen Banken war IFRS 9 für einige Jahre das größte Projekt überhaupt. Allerdings sind dies inzwischen „*sunk cost*“.

## 86 AG FI am 6.9.2023:

- Ja, die hohen Einmal-/Übergangskosten sind bekannt. Dennoch waren Erleichterungen bzgl. Übergang vorteilhaft und haben auch Kosten teils vermieden.
- Allgemein wird sehr begrüßt, dass bei IFRS 9 – und auch anderen IFRS – Erleichterungen für den Übergang geschaffen. Diese sollten grds. immer gewährt werden; wünschenswert wäre, dass solche Erleichterungen zeitgleich mit dem jeweiligen Standard und somit systematischer erarbeitet und nicht erst kurz vor Finalisierung „ad hoc“ festgelegt werden.

## 6.9 Credit risk disclosures

## 87 Erste schriftliche Anmerkungen aus dem FA FB:

- Es bestehen keine fundamentalen Fragen bei den Anhangangaben.
- Die Umsetzungskosten für die Zusatzangaben waren hoch – am höchsten für den Bruttobuchwertspiegel gemäß IFRS 7.35I, der jedoch in Verbindung mit dem Wertberichtigungsspiegel gemäß IFRS 7.35H für die Nutzer wertvolle Analysemöglichkeiten bietet.
- Die Umsetzungskosten waren in Banken vermutlich höher als ursprünglich erwartet. Auch hier ist zu hinterfragen, ob der Vergleich zur ursprünglichen Erwartung zielführend ist.

88 AG FI am 6.9.2023:

- Die Angabepflichten erwiesen sich als aufwändig. Insb. bei Nichtfinanzdienstleistern und teils auch bei Versicherern war der konzeptionelle Aufwand im Vergleich zu den materiell eher geringfügigen Angaben bzw. geringfügigen Risikovorsorge-Beträgen (zu) hoch.
- Die Anwendung dieser Angabevorschriften ist naturgemäß und spielraumbedingt unterschiedlich, was aber keine Inkonsistenz darstellt. Mehr oder detailliertere Vorschriften sind keinesfalls erstrebenswert, denn schon die bisherigen Vorschriften sind weitgehend und erschweren die Vergleichbarkeit.

## 6.10 Other matters

89 Hierüber hatte der FA FB noch nicht diskutiert.

90 AG FI am 6.9.2023:

- Keine weiteren Anmerkungen.

## 7 Weiteres Vorgehen

91 Die Kommentierungsperiode dauert 120 Tage und endet am 27. September 2023.

92 Nach der Diskussion in der heutigen 20. FA FB-Sitzung (die letzte innerhalb der IASB-Kommentierungsperiode) wird die DRSC-Stellungnahme entworfen. Diese soll mit dem FA FB im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

93 Insgesamt ergibt sich folgender Rest-Zeitplan:

30.05.2023	Publikation des IASB-Dokuments (Rfl)
17.07.2023	19. FA FB: Vorstellung und Erstdiskussion des Rfl
06.09.2023	AG FI: Vorstellung und Erstdiskussion des Rfl
12.09.2023	20. FA FB: Fortsetzung und Abschluss der Meinungsbildung zum Rfl
bis 27.09.2023	Abstimmung und Finalisierung der DRSC-Stellungnahme im Umlauf
27.09.2023	Kommentierungsfrist beim IASB

## 8 Fragen an den FA FB

94 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

**Frage 1:**

Welche weiteren Meinungen möchte der FA zu den Inhalten bzw. Fragen im Rfl äußern?